

nur die beiden Sonntage vor Weihnachten wie bisher für den Geschäftsverkehr freigegeben werden dürfen.“

Aus diesen Beschlüssen geht hervor, daß unser Verband die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht für genügend erachtet, sondern grundsätzlich auf dem Boden der völligen Sonntagsruhe steht. Die Beschlüsse von Mainz und Fulda stehen dem nicht entgegen, sie wollen vielmehr nur das zunächst zu Erstrebende bezeichnen. Wenn wir aber als letztes Ziel die völlige Sonntagsruhe betrachten, so sollen doch auch hier, wie die Beschlüsse von Worms und Bonn zeigen, gewisse Ausnahmen zugelassen sein.

Die Häufigkeit der zugunsten der Einführung und weiteren Ausgestaltung der Sonntagsruhe gefaßten Beschlüsse zeigt, für wie wichtig und dringend unser Verband die weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe hält. Dabei sind seine Entschlüsse auf der Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit, sowie der Durchführbarkeit der geforderten Maßnahmen begründet.

---

Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Sonntagsruhe ergibt sich für uns in erster Linie aus religiösen Gründen. Unser Verband, welcher die Förderung des religiösen Lebens bei seinen Mitgliedern als besonderen Punkt auf sein Programm geschrieben hat, erblickt naturgemäß in den zehn Geboten Gottes die Grundpfeiler der menschlichen Ordnung und betrachtet es darum auch als Gewissenspflicht, den von Gott zu seinem Dienste angeordneten Ruhetag als solchen heilig zu halten.

Als Katholiken haben wir aber noch besondere religiöse Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu aber bietet die jetzige Regelung der Sonntagsruhe vielfach keine genügende Zeit. Der § 105 b, Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmt, daß die Stunden, während deren die Beschäftigung stattfinden darf, unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festgestellt werden, und demgemäß sind in der Regel 2 Stunden am Vormittag von der Beschäftigung